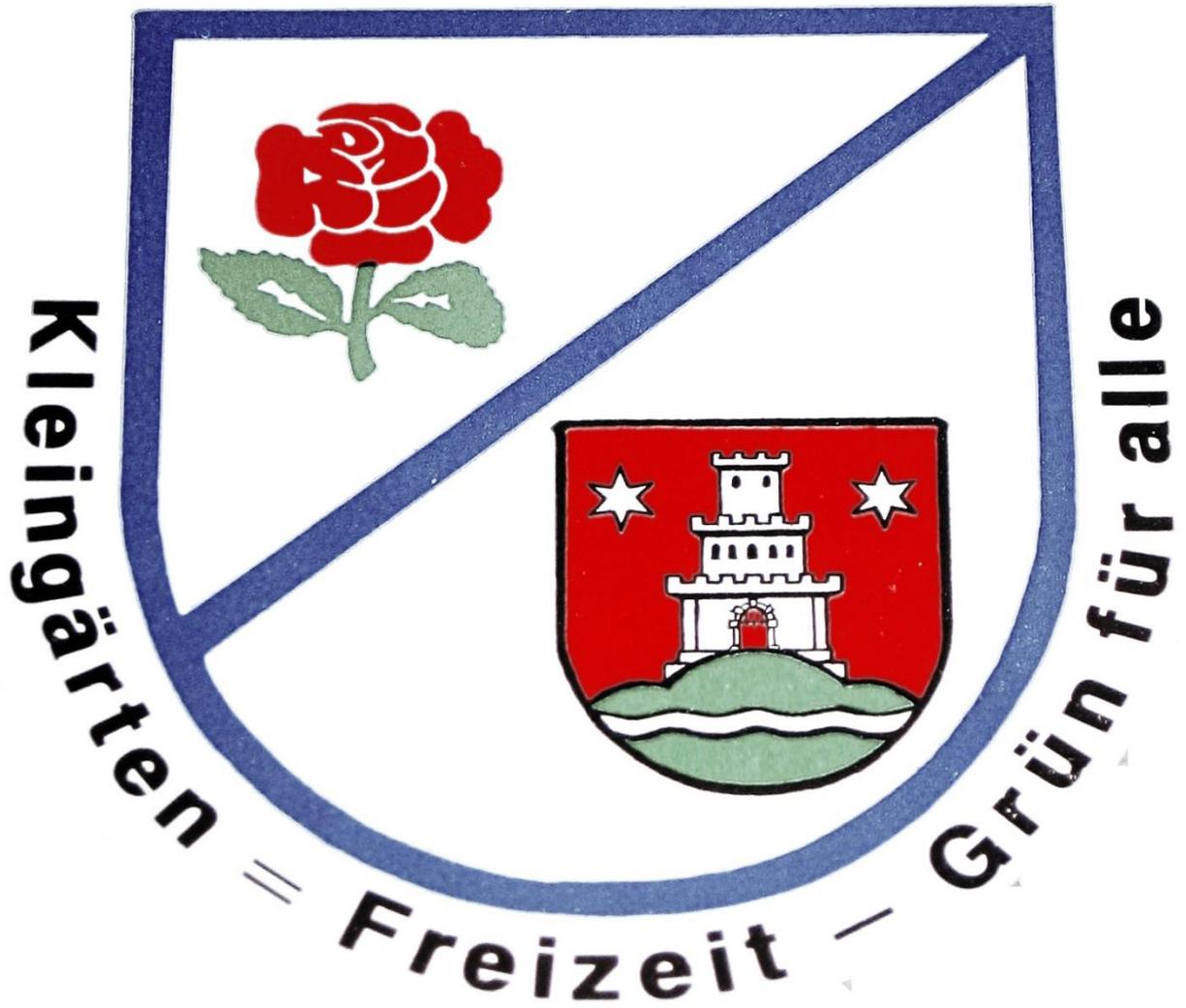


Kleingärtnerverein Pinneberg e.V.
Gartenordnung vom 17.03.2019



Die Gartenordnung ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachstehende Gartenordnung gibt Aufschluss darüber, wie sich der Kleingärtner in eine gemeinschaftliche Anlage einzugliedern hat.

1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff KG

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Die KGA ist Bestandteil des Grünsystems der Städte und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingärtnerverein fest.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Die Kleingärtnerin, der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2 Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse

vorbehalten. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.3 Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3,5 m werden, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Pilz oder Bakterienkrankheiten wie Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage -2-).

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Hochstämme sind nicht zu pflanzen.

2.4 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden die Abstandsregelungen aus der Anlage -1- empfohlen, die dort festgeschriebenen Grenzabstände sind verbindlich (siehe Anlage -1-)

Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

2.5 Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage -3-).

2.6 Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Stallung darf in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. nicht angefahren werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen regelt der Verein. Pflanzen, die mit ansteckenden Krankheiten wie Feuerbrand, Obstbaumkrebs etc. befallen sind, müssen fachgerecht entsorgt werden.

2.7 Naturschutz

Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

2.8 Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des aktuell gültigen Pflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater ist zu konsultieren. Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1 Gartenlaube

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes mit einer First- bzw. Dachhöhe von nicht mehr als 3,50 m sowie einer Traufenhöhe von nicht mehr als 2,25 m zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Das Vermieten oder Untervermieten derselben ist - auch zeitweise - nicht gestattet.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen im KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Vorstandes. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.3 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 10 m² nicht überschreiten oder aber 3% der Gartenfläche, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4 Elektro- und Wasserversorgung

Elektroanschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen.

Wasseranschlüsse in der Laube sind nicht zulässig.

3.5 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 6 m² einschließlich flachen Randbereichs zulässig.

Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt.

Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

3.6 Badebecken

Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet. Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 1 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,5 m sind erlaubt. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

3.7 Errichtung von Feuerstätten und der Umgang mit ihnen

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft. Dieses gilt nicht für das Grillen auf der Parzelle.

3.8 Flüssiggase

Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit:

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

3.9 Trampoline

Große Trampoline müssen fest verankert werden und nach der Gartensaison abgebaut werden. Sollte gegen diese Bestimmung verstoßen werden, kann der Vorstand dem Pächter ein Verbot zur Aufstellung eines Trampolins erteilen.

4. Tierhaltung

4.1 Kleintierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Diese kann aber durch den Vorstand genehmigt werden, wenn sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird. Stets muss aber die gärtnerische Nutzung überwiegen. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf. Artgerechte Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes ist absolute Bedingung. Das Halten von Großvieh ist verboten.

4.2 Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Für Hunde gilt außerhalb der Parzelle Leinenzwang. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht die Parzelle verlassen können. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

4.3 Bienen

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

Ausnahmen für die Bienenhaltung sind in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters möglich. Grundsätzlich ist die Bienenhaltung zu fördern.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen KG grenzenden Wege bis zur Mitte zu pflegen und jeden Fremdbewuchs zu entfernen.

5.2 Zwischenzäune

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Zäune zwischen den Parzellen dürfen eine Höhe von 1,2m nicht überschreiten. Stacheldraht oder Elektrozäune sind verboten.

5.3 Hecken

Die Parzellen werden an den Grenzen zu Hauptwegen, Nebenwegen und sonstigen Vereinsflächen durch Liguster-Hecken eingefasst. Diese sind zweimal im Jahr (Frühsommer und Spätsommer) zu schneiden. Dabei ist der erste Schnitt erst nach dem Ende der Vogelbrutzeit erlaubt (Richtwert: 24. Juni). Die Hecken sind trapezförmig zu schneiden. Maximal erlaubte Heckenhöhen:

- zu Hauptwegen, zu Nebenwegen und zu sonst. Vereinsflächen: 1,2 m
- an Außengrenzen zu privaten Grundstücken, zu Straßen: 2,0 m
- zu Feldern, Wäldern und Wiesen: 1,0 m

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

Die Höhen gelten auch für Zäune, wenn sie in der jeweiligen Bauart zulässig sind. Die rechte Seite des KG ist vom Pächter zu pflegen, sofern keine andere Absprache vorliegt.

Beim Heckenschnitt ist unbedingt entsprechend Schleswig-Holsteinischen Naturschutzgesetz zu beachten, dass im Zeitraum vom 1. März bis 30. September keine Gebüsche, Hecken o. Ä. (außer Formhecken z. B. Buchsbaum, Liguster) zu schneiden, roden oder zu zerstören sind. Gleiches trifft für Bäume zu, es sei denn, es wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Einfriedungen innerhalb der KGA, sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen. Sie dürfen max. 6m breit und 1,8m hoch, zum Schutz der Intimsphäre, sein.

5.4 Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.

Die Hecken zur Einfassung der Parzellen sind Vereinseigentum und müssen vom Pächter gepflegt werden. Dazu gehört neben dem regelmäßigen Schnitt auch die Entfernung aller Fremdgewächse.

5.5 Gemeinschaftswege und -flächen

Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nur nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und

nach der Benutzung zu reinigen. Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG abzustellen.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenrückstände sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 Meter zur Nachbarsgrenze anzulegen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemische Zusätze sind Sondermüll).

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Kunststoff, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht oder nur schwer kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben oder auf andere Art zu lagern

6.3 Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen (z.B. Osterfeuer) sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen.

Frisches Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbel und andere Abfälle, zu verbrennen, ist generell verboten.

7. Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Umweltschutz

7.1 Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen)
- biologischer Pflanzenschutz (z. B. keine Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Salzen im KG)
- naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut).

7.2 Pflanzenschutzmittel

Wenn es erforderlich wird, dann ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Herstellervermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“,

unter Beachtung des Punktes 2.8, möglich. Verfallene oder nicht für den Kleingarten zulässige Produkte sind verboten.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Informationsfluss

Im eigenen Interesse wird erwartet, dass der Pächter an den Mitgliederversammlungen, sowie der fachlichen Beratung, die durch den Verein rechtzeitig bekannt gegeben werden, teilnimmt. Die Verbandszeitschrift „Gartenfreund“ ist offizielles Mitteilungsorgan des Vereines und muss gemäß Mitgliederentscheid vom 16.02.2013 von jedem Vereinsmitglied bezogen werden.

8.2 Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Gemeinschaftsversammlungen des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

8.3 Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen (siehe Absatz 8.8).

8.4 KFZ in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von KFZ innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörenden Abstellflächen sind verboten.

8.5 Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet,

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet ist.
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.
- Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.

- Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seiner Parzelle eine Tafel anzubringen, die deutlich in leserlicher Schrift die Nummer der Parzelle und den Namen des Pächters angibt.

8.6 Zutritt zur Parzelle

Dem Vorsitzenden, einem von ihm beauftragten oder dem Gemeinschaftsleiter sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, nach vorheriger Ankündigung auch in Abwesenheit des Pächters, zu gestatten. Bei erkennbaren oder vermuteten Störungen oder Unregelmäßigkeiten (z.B. Schäden an der Wasserleitung, Einbruch) ist der Zutritt auch ohne Ankündigung in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners gestattet.

8.7 Vertragswidriges Verhalten

Kommt der Pächter den sich aus dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und entsprechender Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Fortgesetzte Verstöße gegen die Gartenordnung können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten nach einer Abmahnung zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

8.8 Ruhezeiten

Es gelten die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung.

So ist **jeder** ruhestörende Lärm werktags von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie an allen Tagen von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.

9. **Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch die Jahresmitgliederversammlung beschlossen und ist als Bestandteil des Unterpachtvertrages sofort rechtsverbindlich.

Anlagen

Anlage -1- Pflanz- und Grenzabstände

Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60cm)

<i>Gattung:</i>	<i>Empfohlener Pflanzabstand</i>	<i>Verbindlicher Grenzabstand</i>
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 m	2,00 m
Quitte	4,00 m	3,00 m
bei Halbstämmen	4,00 m	3,00 m

Steinobst (Niederstämme oder Busch)

<i>Gattung:</i>	<i>Empfohlener Pflanzabstand</i>	<i>Verbindlicher Grenzabstand</i>
Sauerkirsche	5,00 m	3,00 m
Pflaume, Zwetsche	5,00 m	3,00 m
Pfirsich, Aprikose	3,00 m	2,00 m
Säulen- und Zwergobst	1,00 – 2,00 m	1,00 m
Süßkirsche auf GiSelA5	4,00 m	3,00 m

Beerenobst

<i>Gattung, Sorte:</i>	<i>Empfohlener Pflanzabstand</i>	<i>Verbindlicher Grenzabstand</i>
Schwarze Johannisbeere	1,50 – 2,00 m	1,25 m
Rote u. weiße Johannisbeere	1,00 – 1,25 m	1,00 m (Büsche und Stämmchen)
Stachelbeeren	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Himbeeren	0,40 – 0,50 m	1,00 m (am Spalier)
Brombeeren	2,00 m	1,00 m (am Spalier)
Brombeeren	1,50 m	1,50 m (aufrechtstehend)
Heidelbeeren	1,00 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m

Andere Gehölze

<i>Gattung:</i>	<i>Empfohlener Pflanzabstand</i>	<i>Verbindlicher Grenzabstand</i>
Form- und Zierhecken		2,00 m
Ziergehölze		2,00 m
Zierstämmel, Ahorn, Weide	2,00 – 3,00 m	2,00 m
Kleinkronige Bäume	2,00 – 3,00 m	2,00 m
Haselnuss, auch Korkenzieher	2,00 m	2,00 m

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt

Anlage -2-

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschance bieten.

<u>Laubbäume:</u>	<u>Nadelbäume:</u>
Ahorn	Eibe
Birke	Tannen (alle Arten)
Buche	Douglasie
Eiche	Fichten (alle Arten)
Esche	Kiefern (alle Arten)
Erle	Zypressen (alle Arten)
Eberesche	Lebensbaum (nur als Hecke)
Kastanie	Mammutbaum
Pappel	Zedern (alle Arten)
Weide	Wacholder (alle Arten)
Walnuss	

Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,50 m überschreiten.

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Name:	Wuchshöhe bis Meter:	Schaderreger:
Erbsenstrauch	4	
Goldregen	7	
Essigbaum	8	Wurzelausläufer
Schlehe	5	Scharkavirus
Feuerdorn		Feuerbrand
Felsenbirne	8	Feuerbrand
Mispel (Cotoneaster)		Feuerbrand
Weiß- und Rotdorn	7	Feuerbrand
Weymuthskiefer	20	Blasenrost
Wacholder sabina und communis Arten	7	Winterwirt für Birnengitterrost

Anlage -3-

Neophyten im Kleingarten

Neophyten sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesen-Bärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten:	Heimatländer
Riesenbärenklau/Herkules Staude (Heracleum mantegazzianum)	Kaukasus
Japanischer Staudenknöterich (Fallopia japonica)	China, Korea, Japan
Sachalin-Staudenknöterich (Fallopia sachalinensis)	Sachalin, Kurilen
Drüsiges Springkraut (Impatiens glandulifera)	Himalaya
Kanadische und Riesen-Goldrute (Solidago canadensis und Solidago gigantea)	Nordamerika
Topinambur (Helianthus tuberosus)	Nordamerika
Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia)	Nordamerika
Kartoffelrose (Rosa rugosa)	Ostasien
Franzosenkraut / Kleinblütiges Knopfkraut (Galinsoga parviflora)	Südamerika
Hornfruchtiger Sauerklee (Oxalis corniculata)	Mittelmeer-Länder
Essigbaum (Rhus typhiana)	Nordamerika